

Tätigkeit des Anästhesisten außerhalb des Vertragsarztsitzes Neue Rechtslage ab dem 1. Juli 2007

(Elmar Mertens Aachen)

Version 1.1

Die Zulassung eines Vertragsarztes erfolgt grundsätzlich für einen verbindlich festgelegten Ort, an dem der Vertragsarzt seinen sogen. Vertragsarztsitz hat (§24 Zulassungsverordnung). Dies gilt auch für den vertragsärztlich tätigen Anästhesisten, selbst wenn er teilweise oder ausschließlich außerhalb seines Sitzes tätig wird. Auf die ebenfalls bestehenden Verpflichtungen aus der Berufsordnung der jeweiligen Landesärztekammer sei hier nur am Rande verwiesen, da sie in diesem Zusammenhang unproblematisch sind.

Wegen der Liberalisierung des Vertragsarztrechtes haben die Partner der Bundesmantelverträge Neuregelungen und Definitionen treffen müssen, die auch die Tätigkeit des Anästhesisten betreffen.

Nach wie vor besteht für den Anästhesisten die Möglichkeit, außerhalb seines Vertragsarztsitzes tätig zu werden und zwar unabhängig vom Planbezirk.

Dies gilt für die anästhesiologische Tätigkeit im Rahmen ambulanter Operationen und Eingriffe, wenn der Anästhesist zur Ausübung seiner Tätigkeit die Räume und Einrichtungen eines anderen Vertrags(zahn)arztes aufsucht.

Für schmerztherapeutische Behandlungsfälle besteht eine andere Sachlage, die hier zunächst nicht näher erläutert wird.

Mitteilungen, Anzeigen, Genehmigungen

Die in verschiedenen Fällen vorgesehene **Mitteilungs- oder Anzeigeverpflichtung** unterscheidet sich von einer **Genehmigung** dadurch, dass für die Art und Weise der Ausübung der mitgeteilte oder angezeigte Tätigkeit ein Rechtsanspruch besteht oder der Mitteilende bzw. Anzeigende zumindestens davon ausgeht, dass dieser besteht. Eine Bestätigung oder Fristeinholung ist nicht erforderlich, d.h. ab dem Zeitpunkt der Mitteilung oder Anzeige kann die Tätigkeit ausgeübt werden.

Auch für eine **Genehmigung** kann ein Rechtsanspruch bestehen. Dies ist jedoch grundsätzlich **im Vorhinein** von der Genehmigungs-Instanz (in diesem Fall der KV) zu überprüfen und zu bestätigen, ehe die Tätigkeit aufgenommen werden darf.

Durch die Stellung eines Antrages, die in der Regel schriftlich zu erfolgen hat, demonstriert der Antragsteller, dass auch er diese Tätigkeit für genehmigungspflichtig hält und er sie somit zum Zeitpunkt eines Nichtvorliegens dieser Genehmigung auch nicht ausüben darf.

Zulassungsverordnung:

Anzeigepflicht für „ausgelagerte Praxisräume/ bzw. -stätten“

Die anästhesiologische Tätigkeit außerhalb des eigenen Vertragsarztsitzes ist gem. § 24 Abs. 5 ZVO anzeigepflichtig. Hierzu muss der KV (nicht Zulassungsausschuss) lediglich

eine (formlose) Mitteilung gemacht werden, ab welchem Zeitpunkt an welchem Ort die Tätigkeit in „ausgelagerten Praxisräume bzw. einer ausgelagerten Praxisstätte“ aufgenommen wird. Die beiden Begriffe werden in der ZVO synonym verwendet, unterscheiden sich dort also inhaltlich und rechtlich nicht.

Es handelt sich dabei nicht um ein Genehmigungsverfahren, bei dem vor der Aufnahme der Tätigkeit die Genehmigung vorliegen muss.

Die Anzeigepflicht dient u. a. der Verpflichtung der KVen zur Qualitätssicherung nach § 115b des SGB V und hat in der Vergangenheit kein Problem dargestellt.

Ein evtl. gestellter Antrag auf eine Genehmigung der hier abgehandelten Tätigkeiten bei einer KV (siehe unten) hat gleichzeitig den notwendigen Informationsgehalt einer Anzeige in o. g. Sinn.

Bundesmantelverträge Ärzte:

Definitionen der Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes

In den Bundesmantelverträgen wurden u. a. in Anbetracht der neuen Kooperationsformen ausführlich, leider jedoch bezüglich der Anästhesie nicht vollständig verschiedene Arten der vertragsärztlichen Tätigkeit und Zusammenarbeit definiert:

Die Festlegung auf eine bestimmte (Neben)-Betriebsstätte gewinnt auch deshalb an Bedeutung, da definitionsgemäß dort die technische Leistung (TL) nach EBM anzusiedeln ist und ihr evtl. später auch ein (Teil-)Honorar direkt zufließen könnte.

§ 1a

Begriffsbestimmungen (Glossar)

(Auszug)

11. **Tätigkeitsformen:** Tätigkeitsformen in der vertragsärztlichen Versorgung sind Kooperationsformen in Form von Berufsausübungsgemeinschaften, Teilberufsausübungsgemeinschaften, Leistungserbringergemeinschaften, auch in KV-bereichsübergreifender Form (Definitionen s. Nrn. 12 bis 15).
12. **Berufsausübungsgemeinschaft:** Rechtlich verbindliche Zusammenschlüsse von Vertragsärzten oder/und Vertragspsychotherapeuten oder Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren oder Medizinischen Versorgungszentren untereinander zur gemeinsamen Ausübung der Tätigkeit.
- 12a. **Berufsausübungsgemeinschaften sind nicht** Praxisgemeinschaften, Apparategemeinschaften oder Laborgemeinschaften und andere Organisationsgemeinschaften.
13. **Teilberufsausübungsgemeinschaft:** Teilberufsausübungsgemeinschaften sind im Rahmen von § 33 Abs. 3 Satz 2 Ärzte-ZV i.V.m. § 15a Abs. 5 erlaubte auf einzelne Leistungen bezogene Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften bei Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren in Entsprechung zu der vorstehenden Nr. 12.
14. **Leistungserbringergemeinschaft:** Eine bundesmantelvertraglich bestimmte Form der Zusammenarbeit von Vertragsärzten, insbesondere im Bereich der medizinisch-technischen Leistungen gemäß § 15 Abs. 3 BMV-Ä als

Sonderfall der Leistungszuordnung im Rahmen der persönlichen Leistungserbringung.

- 14a. **Laborgemeinschaften** sind Gemeinschaftseinrichtungen von Vertragsärzten, welche dem Zweck dienen, laboratoriumsmedizinische Analysen regelmäßig in derselben gemeinschaftlich genutzten Betriebsstätte zu erbringen.
17. **Tätigkeitsort:** Ort der ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufsausübung oder Versorgung durch ein Medizinisches Versorgungszentrum, der als Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte zulässigerweise ausgewiesen ist.
18. **Arztpraxis:** Tätigkeitsort des Vertragsarztes oder Vertragspsychotherapeuten an seiner Betriebsstätte, der auch die Nebenbetriebsstätten der Arztpraxis einschließt. Arztpraxis in diesem Sinne ist auch die Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum.
19. **Zweigpraxis:** Genehmigter weiterer Tätigkeitsort des Vertragsarztes oder die Nebenbetriebsstätte eines Medizinischen Versorgungszentrums (vgl. Nr. 22).
20. **Ausgelagerte Praxisstätte:** Ein zulässiger nicht genehmigungsbedürftiger, aber anzeigepflichtiger Tätigkeitsort des Vertragsarztes, Vertragspsychotherapeuten oder eines Medizinischen Versorgungszentrums in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz (vgl. § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV); ausgelagerte Praxisstätte in diesem Sinne ist auch ein Operationszentrum, in welchem ambulante Operationen bei Versicherten ausgeführt werden, welche den Vertragsarzt an seiner Praxisstätte in Anspruch genommen haben.
21. **Betriebsstätte:** Betriebsstätte des Vertragsarztes oder Vertragspsychotherapeuten oder des Medizinischen Versorgungszentrums ist der Vertragsarztsitz. Betriebsstätte des Belegarztes ist auch das Krankenhaus. Betriebsstätte des ermächtigten Arztes ist nach Nr. 5 der Ort der Berufsausübung im Rahmen der Ermächtigung. Betriebsstätte des angestellten Arztes ist der Ort seiner Beschäftigung. Betriebsstätte einer Berufsausübungsgemeinschaft sind die örtlich übereinstimmenden Vertragsarztsitze der Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft, bei örtlich unterschiedlichen Vertragsarztsitzen der Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft ist Betriebsstätte der gewählte Hauptsitz im Sinne von § 15a Abs. 4 BMV-Ä bzw. § 33 Abs. 3 Ärzte-ZV.
22. **Nebenbetriebsstätte:** Nebenbetriebsstätten sind in Bezug auf Betriebsstätten zulässige weitere Tätigkeitsorte, an denen der Vertragsarzt, der Vertragspsychotherapeut, der angestellte Arzt und die Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum neben ihrem Hauptsitz an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Für (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften gilt somit, dass ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen den in dieser Form Tätigen besteht.

Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn ein Anästhesist die Praxis oder das OP-Zentrum eines Operators/Zahnarztes bei Bedarf oder auch regelmäßig aufsucht. Der Anästhesist führt in der Regel sein Equipment mit sich und hat somit eine **mobile Betriebsstätte**, die eben nicht an den jeweiligen Tätigkeitsort gebunden ist.

Tätigkeitsort, Betriebsstätte und Nebenbetriebsstätte im Sinne der o. g. Begriffsbestimmungen sind Räume, auf die der dort Tätige entweder als Einzelperson oder als Teilinhaber einer GbR oder sonstigen rechtsverbindlichen Zusammenschlusses ein wie auch immer geartetes Zugriffsrecht, z.B. in Form eines Mietvertrages hat („Hausrecht“).

Für die „Ausgelagerte Praxisstätte“ ist dies nicht aus den Begriffsbestimmungen zu entnehmen, da hier ausdrücklich auf Operationszentren verwiesen wird, bei denen ja in der Regel der Betreiber des Zentrums ein anderer ist, als derjenige, der es aufsucht

Die Begriffsbestimmung der „Ausgelagerten Praxisstätte“ stellt somit für den Operateur klar, dass er z. B die Tätigkeit in einem unter der Leitung eines Anästhesisten stehenden OP-Zentrums nur anzeigen, nicht jedoch genehmigen lassen muss.

Für Vertragszahnärzte bzw. MKG-Chirurgen, wenn sie in einem zahnärztlichen Behandlungsfall tätig werden, gibt es keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht beim Aufsuchen z.B. eines anästhesiologisch geleiteten OP-Zentrums.

Während somit die Tätigkeit des Operators in Form einer leider nicht näher definierten „Ausgelagerten Praxistätigkeit“ als „Ausgelagerte Praxisstätte“ definiert und (nach Anzeige) legitimiert ist, definieren die Bundesmantelverträge die vergleichbare Tätigkeit des Anästhesisten als „Nebenbetriebsstätte des Anästhesisten“, obwohl die vorgegebene Definition einer Betriebsstätte nicht auf ihn zutrifft, da er bei dieser Tätigkeit in Räumen tätig wird, auf die er keinen rechtliche Zugriff hat (s. o) und die nicht dauerhaft als anästhesiologischer Arbeitsplatz ausgestattet sind.

Offensichtlich haben die Partner der Bundesmantelverträge dies auch erkannt und deshalb hierzu eine Sonderregelung im Abs. 2 des § 15a getroffen:

§ 15a

Vertragsärztliche Tätigkeit an weiteren Orten (Betriebsstätten) und in gemeinschaftlicher Berufsausübung

- (1) Der Vertragsarzt kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 an weiteren Orten vertragsärztlich tätig sein. Betriebsstätte ist der Vertragsarztsitz. Jeder Ort einer weiteren Tätigkeit des Vertragsarztes ist eine Nebenbetriebsstätte der vertragsärztlichen Tätigkeit. Wird der Vertragsarzt gleichzeitig als angestellter Arzt in einem Medizinischen Versorgungszentrum oder bei einem anderen Vertragsarzt tätig, ist dieser Tätigkeitsort des Arztes die Betriebsstätte des Medizinischen Versorgungszentrums oder die Betriebsstätte des anderen Vertragsarztes. Wird der Vertragsarzt außerhalb seines Vertragsarztsitzes gemäß Absatz 4 in einer**

Berufsausübungsgemeinschaft tätig, ist der weitere Tätigkeitsort die Betriebsstätte der Berufsausübungsgemeinschaft. Dies gilt auch, wenn sich die gemeinsame Berufsausübung auf einzelne Leistungen beschränkt. Betriebsstätten des Belegarztes sind sowohl die Arztpraxis als auch das Krankenhaus. Betriebsstätte des ermächtigten Arztes ist der Ort der Ausübung seiner vertragsärztlichen Tätigkeit, zu der er ermächtigt ist.

- (2) Die Tätigkeit des Vertragsarztes in einer weiteren Nebenbetriebsstätte außerhalb des Vertragsarztsitzes ist zulässig, wenn sie gemäß § 24 Ärzte-ZV genehmigt worden ist oder nach dieser Vorschrift ohne Genehmigung erlaubt ist. Tätigkeitsorte, an denen Anästhesisten vertragsärztliche Leistungen außerhalb ihres Vertragsarztsitzes erbringen, gelten als Nebenbetriebsstätten des Anästhesisten; Nebenbetriebsstätten des Anästhesisten sind auch Vertragszahnarztpraxen. Die Nebenbetriebsstätten der Anästhesisten bedürfen der Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung. Soweit es sich um Nebenbetriebsstätten handelt, an denen schmerztherapeutische Leistungen erbracht werden, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV vorliegen. Werden nur anästhesiologische Leistungen erbracht, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Versorgung durch die Anzahl der Nebenbetriebsstätten nicht gefährdet ist. Nebenbetriebsstätten des Anästhesisten in Bezirken einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung bedürfen der Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung seines Vertragsarztsitzes; § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV bleibt unberührt, sofern es sich um schmerztherapeutische Leistungen handelt.

Die somit seit dem 1. Juli 2007 bestehende Genehmigungspflicht für die bisher überwiegende Tätigkeit der vertragsärztlich tätigen Anästhesisten in Form der Narkoseführung in den (Zahnarzt) Praxen/OP-Zentren (out-door-Narkose) oder in Belegkrankenhäusern muss jetzt von den KVen in irgendeiner Weise abgearbeitet werden. Der Ordnungsgeber hat klargestellt, dass auf diese Genehmigung ein **Rechtsanspruch** besteht. Mit dem Kriterium „**Werden nur anästhesiologische Leistungen erbracht**“, dürfte wohl die Abgrenzung von einer schmerztherapeutischen Tätigkeit gemeint sein.

Wie weit die für Belegärzte bestehende Regelung, dass eine belegärztliche Tätigkeit nur in einem Belegkrankenhaus zulässig ist, auf Anästhesisten zutrifft, ist nicht geklärt. Sicher ist jedenfalls, dass die belegärztliche Tätigkeit des Anästhesisten unter den Begriff der Nebenbetriebsstätte subsumiert werden muss.

Als einziges Genehmigungskriterium gilt die **Anzahl der Nebenbetriebsstätten**. Es wird jedoch weder eine Unter- noch eine Obergrenze dieser Anzahl festgelegt. Aus der Zahl der von Anästhesisten aufgesuchten Praxen hat sich in der Vergangenheit nie ein Problem ergeben. Die erforderliche postoperative Erreichbarkeit des Anästhesisten ist anderweitig ausreichend geregelt. Auch die Entfernung zwischen Praxissitz und „Nebenbetriebsstätte“ hat sich in der Vergangenheit nie als ein Problem herausgestellt, da beim ambulanten Operieren fast ausschließlich Elektiv-Eingriffe durchgeführt werden und der Anästhesist nicht im Einzelfall auf Abruf seine

Tätigkeit aufnimmt. Daher besteht immer eine Vorlaufzeit, in der die OP-Programme gemeinsam zwischen Operateur und Anästhesisten abgestimmt werden. Selbstverständlich muss wie bisher die Möglichkeit gegeben sein, dass mehrere Anästhesisten, auch wenn sie nicht als Gemeinschaftspraxis tätig sind, an unterschiedlichen Tagen bei einem Operateur tätig werden. Die Tatsache, dass bereits für einen Anästhesisten eine Genehmigung für eine bestimmte Nebenbetriebsstätte ausgesprochen wurde, darf nicht dazu führen, dass eine oder mehrere weitere Genehmigungen verweigert werden. Ein Eingriff in die freie Arztwahl findet hier ja ohnehin statt. Das Genehmigungsverfahren darf keinesfalls dazu führen, dass über die Antragsbescheidung ein (Zahn-) Arzt dazu gezwungen wird, nur mit einem bestimmten Anästhesisten zusammen zu arbeiten. Obwohl keine Bestimmung in dieser Richtung besteht, sind die KVen gut beraten, sich den Antrag eines Anästhesisten für die Tätigkeit bei einem bestimmten Operateur von diesem bestätigen zu lassen, um Missverständnisse zu vermeiden. Allerdings ist denkbar, dass durch das Genehmigungsverfahren operative Tätigkeitsorte auffällig werden, die nicht den Qualitätsanforderungen nach § 115b entsprechen. Gemäß der Präambel des Kap. 31.2 trifft dies zwar ausschließlich den Operateur, hätte jedoch auch für den Anästhesisten Konsequenzen.

Fristen/Widerspruchsmöglichkeit

Der Rechtsanspruch, innerhalb angemessener Zeit einen Antrag seitens der KV beschiedenen zu bekommen, ist ein rein theoretischer. Somit wird es beispielsweise bei Ausfall eines Anästhesisten unmöglich, dass kurzfristig ein anderer einspringt, der ja zunächst eine Genehmigung beantragen müsste. Dies berührt die Sicherstellung. Es steht daher zu hoffen, dass in solchen Ausnahmefällen die KVen unbürokratisch vorläufige Genehmigungen aussprechen, damit die Sicherstellung gewahrt bleibt. Nach Auffassung des Berufsverbandes sollte für eine solche vorläufige Genehmigung ein Telefonat und eine Bestätigung der KV per Fax ausreichen.

Eine Befristung der Genehmigung ist in den Bundesmantelverträgen nicht vorgesehen. Sollte eine solche Befristung ohne einen nachvollziehbaren Grund im Genehmigungsbescheid ausgesprochen werden, besteht die Möglichkeit, die Genehmigung anzunehmen und dem Bescheid nur partiell bezüglich der ausgesprochenen Frist zu widersprechen. Im Genehmigungsverfahren gibt es nur zwei Beteiligte, nämlich den Antragsteller und die KV. Daher haben Dritte kein Widerspruchsrecht.

KV-bereichsübergreifende Tätigkeit

Die KV-bereichsübergreifende Tätigkeit ist in den Bundesmantelverträgen (§ 1a Abs. 15 1-5) abschließend beschrieben. Die typische oben näher erläuterte Tätigkeit des Anästhesisten fällt unter keine der dort vorgegebenen Definitionen. Da die Partner der Bundesmantelverträge ansonsten der Anästhesie so viel Aufmerksamkeit geschenkt haben, muss davon ausgegangen werden, dass dies Absicht ist. Das bedeutet, dass der Anästhesist weiterhin KV-bereichsübergreifend tätig werden darf, jedoch die in dem fremden KV-Bereich liegenden Nebenbetriebsstätte bei seiner

Heimat-KV genehmigen lassen muss. Die Abrechnung erfolgt wie bisher in der Heimat-KV.

Rechtliche Konsequenzen einer nicht vorliegenden Genehmigung.

Der Antrag auf Genehmigung einer anästhesiologischen Nebenbetriebsstätte richtet sich an die KV.

Beim Genehmigungsverfahren einer anästhesiologischen Nebenbetriebsstätte handelt es sich nicht um ein zulassungsrechtliches Verfahren. Daher können sich zunächst auch keine zulassungsrechtlichen Konsequenzen aus einer nicht vorliegenden Genehmigung ergeben.

Allerdings dürfte die KV das Recht haben, Anästhesieleistungen, die an einer nicht genehmigten Nebenbetriebsstätte erbracht wurden, nicht zu vergüten.

Berufsrechtlich ist die Tätigkeit unproblematisch, so dass dort erbrachte GOÄ-Leistungen abrechnungsfähig bleiben. Ausnahme hiervon sind die Patienten, die nach PKV-Tarifen versichert sind, die unter den Sicherstellungsauftrag der KVen fallen.

GKV-Patienten wiederum, die die Kostenerstattung nach § 13 SGB V gewählt haben, sind in der Regel nur an die Inanspruchnahme zugelassener Leistungserbringer gebunden und nicht an eine genehmigte Nebenbetriebsstätte. Da der vertragsärztliche Anästhesist zugelassener Leistungserbringer bleibt, auch wenn er an einem nicht genehmigten Arbeitsplatz tätig wird, ist in diesem Fall die GOÄ-Abrechnung nach den Regeln der Kostenerstattung möglich.

Wie weit es rechtlich zulässig ist, einem Vertragsarzt, der ein Zulassungsverfahren durchlaufen hat, weitere Verfahren aufzuzwingen, um überhaupt seinen Beruf ausüben zu können, sei dahin gestellt.

Übergangsregelung

Die Partner der Bundesmantelverträge haben keine Übergangsregelung erlassen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sie die Einstellung sämtlicher anästhesiologischer Tätigkeit ab dem 01.07.2007 in oben beschriebener Form bis zum Vorliegen der ersten Genehmigungen nicht gewollt haben.

Den KVen sind in aller Regel bereits jetzt durch die abgerechneten Überweisungen die Tätigkeitsorte der Anästhesisten bekannt. Für diese ist von einem Bestandsschutz auszugehen.

Es empfiehlt sich, die Aufforderung der jeweiligen KV zur Meldung der bestehenden Tätigkeitsorte abzuwarten und nicht von sich aus Anträge zu stellen. Sollte es einer KV nicht gelingen, noch im laufenden Quartal die Verfahren abzuschließen, kann von einer stillschweigenden vorläufigen Genehmigung ausgegangen werden.

Gebühren

Bei dem Genehmigungsverfahren nach den Bundesmantelverträgen handelt es sich nicht um Zulassungsrecht. Daher sind die KVen nicht an die neuen Gebühren des Zulassungsrechtes gebunden.

Für vergleichbare Verfahren z.B. aus dem Bereich Qualitätssicherung erheben die meisten KVen keine Gebühren. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass hier nicht zusätzliche Kosten auf den Antragsteller zukommen werden.